

# Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

Stand: 01/2024

## Name und Anschrift des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin

---

---

---

## 1. Angaben des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin zur geplanten Beschäftigung

Beginn der Tätigkeit 

---

Ausübte Tätigkeit 

---

Es handelt sich um

eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.  
 um einen Minijob mit einem Entgelt bis 538 €/Monat.  
 um eine kurzfristige Beschäftigung.

Wenn es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt:

Das Entgelt liegt im Übergangsbereich (zwischen 538,01 € und 2.000,00 €)  nein  
 ja

## 2. Allgemeine Angaben des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin

### Persönliche Angaben

Name 

---

Vorname 

---

Straße, Hausnummer 

---

PLZ, Ort 

---

Staatsangehörigkeit 

---

Geburtsdatum 

---

Rentenversicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wird keine Rentenversicherungsnummer angegeben, sind folgende Angaben zwingend:

Geburtsname 

---

Geburtsort 

---

Geburtsland 

---

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Arbeitnehmer/in

---

Unterschrift Arbeitgeber/in

Bitte Seite 2 beachten!

Sozietät Schaar

## Auszug aus dem

### **Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)**

#### **§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren**

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

#### **Erklärung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin**

Über die gesetzlich notwendige Mitführung meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/in